



repol
aargau
IHRE REGIONALPOLIZEIEN

Schulwegtagung 24.10.2026

Wm mbA Roger Schneider, Repol Zurzibiet

Leiter Koordinationsgruppe Verkehrsinstruktion repol aargau



Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

- fäG – Verkehrsmittel oder Spielzeug?
- Was sind fäG?

Definition: Die kleinen Fortbewegungsmittel auf Rädern und Rollen, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden.

Zum Beispiel Trottinette, Skateboards und Rollschuhe (Inline) bezeichnet man als fäG. Sie können zum Spielen oder als Verkehrsmittel benützt werden.

Aufgepasst: Die Verkehrsregeln gelten auch für fäG.

Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

- **Wo darf man mit fäG fahren?**
 - Auf Verkehrsflächen, die für Fussgänger bestimmt sind:
Trottoir, Fussgängerzone, Begegnungszone usw.
 - Auf Radwegen.
 - Auf der Fahrbahn in Tempo-30-Zonen, wenn dort das Trottoir fehlt.
 - Auf der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn dort Trottoir, Fuss- oder Radwege fehlen und sofern es nur wenig Verkehr gibt.

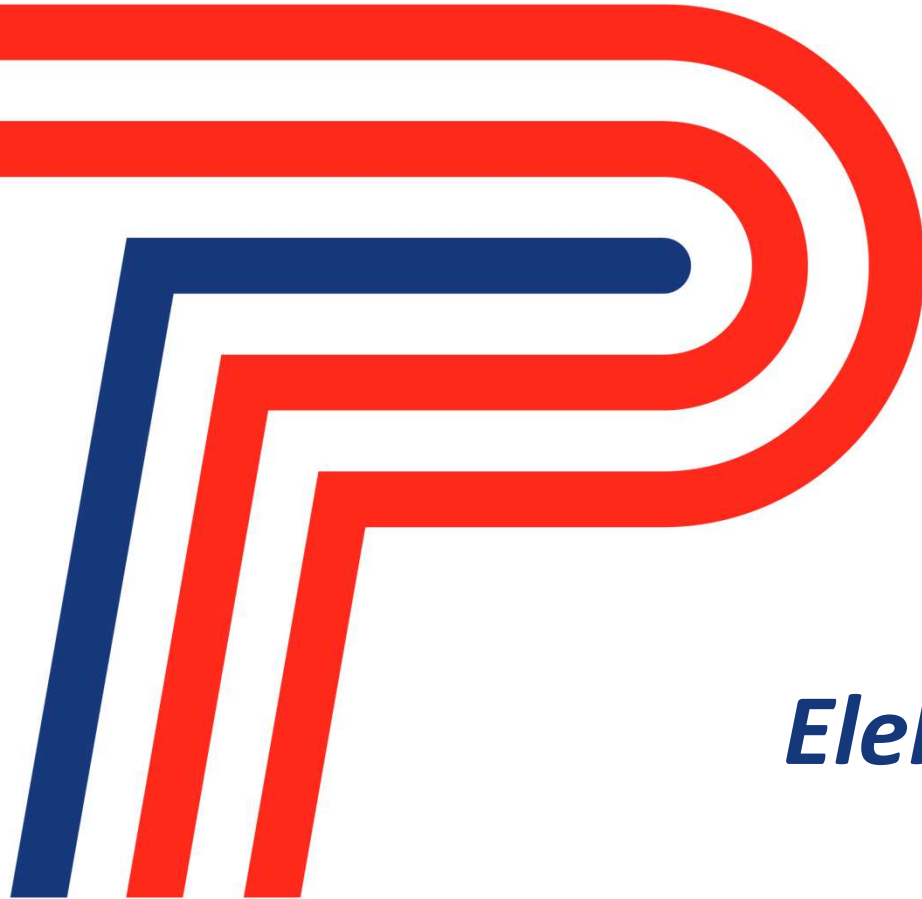
Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Hier dürfen fäG benützt werden						
Trottoir	Fussweg	Fussgängerzone	Begegnungszone	Tempo-30-Zone	Verkehrsarme Nebenstrasse	Veloweg
Wegen der unmittelbaren Nähe zur Strasse eignen sich Trottoirs nicht zum Spielen.			Fussgänger/-innen und fäG haben Vortritt vor dem fahrenden Verkehr, sie dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht behindern.	Der fahrende Verkehr hat Vortritt, muss aber auf Fussgänger/-innen und fäG Rücksicht nehmen.	Erlaubt, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Velowege fehlen und das Verkehrsaufkommen gering ist. Beim Benützen einer Fahrbahn auf der rechten Seite fahren.	Hier dürfen fäG nicht zum Spielen, sondern nur als Verkehrsmittel benützt werden. Die vorgeschriebene Fahrtrichtung einhalten.

Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

- Wo darf man mit fäG nicht fahren?
 - Auf Hauptstrassen und anderen Strassen mit viel Verkehr.
 - Im Verbot für Fussgänger
 - Im Verbot für fahrzeugähnliche Geräte (fäG)





Elektro-Trendfahrzeuge



Elektro Trendfahrzeuge

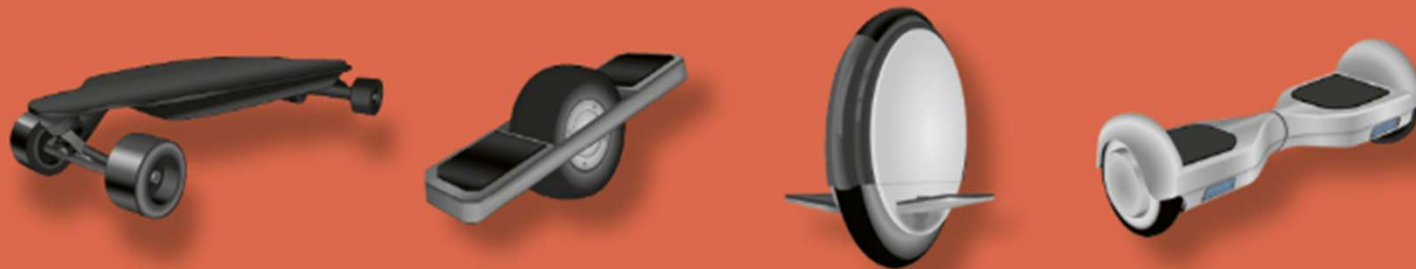


Repol Aargau, 2026



Trendfahrzeuge

im Strassenverkehr



Elektro-Trottinett (E-Scooter)



- Leicht-Motorfahrrad (Mofa)
 - 20km/h
 - Mitfahrer Verboten
 - Licht Pflicht – auch tagsüber
 - Fahren auf Strasse & Radweg
 - Trottoir verboten
 - Helm wird empfohlen
-
- **Mindestalter 14 Jahre**
 - **14 – 16 Jahre Führerausweis Kat. M (Töffli-Ausweis)**
 - **Ab 16 Jahre ohne Führerausweis**

Elektro-Roller



- Leicht-Motorfahrrad (Mofa)
- 25km/h
- Mitfahrer erlaubt wenn 2 Sitzplätze vorhanden (Lenker 16 Jahre alt!)
- Licht Pflicht – auch tagsüber
- Fahren auf Strasse & Radweg
- Trottoir verboten
- Helm wird empfohlen
- **Mindestalter 14 Jahre**
- **14 – 16 Jahre Führerausweis Kat. M (Töffli-Ausweis)**
- **Ab 16 Jahre ohne Führerausweis**

Elektro-Bike



- Leicht-Motorfahrrad (Mofa)
- 25km/h
- Mitfahrer Verboten – Kindersitz erlaubt
- Licht Pflicht – auch tagsüber
- Fahren auf Strasse & Radweg
- Trottoir verboten
- Helm wird empfohlen

- **Mindestalter 14 Jahre**
- **14 – 16 Jahre Führerausweis Kat. M (Töffli-Ausweis)**
- **Ab 16 Jahre ohne Führerausweis**

Elektro-Bike (schnelles E-Bike)



- Motorfahrrad (Mofa) gelbes Kontrollschild
- 45km/h
- Mitfahrer Verboten – Kindersitz erlaubt
- Licht Pflicht – auch tagsüber
- Fahren auf Strasse & Radweg
- Trottoir verboten
- Helmpflicht



- **Mindestalter 14 Jahre mit Führerausweis Kat. M (Töffli-Ausweis)**



Bundesamt für Strassen ASTRA

- Details finden Sie auf der Homepage des ASTRA
- Vorschriften für Fahrzeuge des Langsamverkehrs

Bedeutung der Radverkehr-Signalisation (Stand 1. Juli 2025)

PDF311.12 kB24. Juni 2025



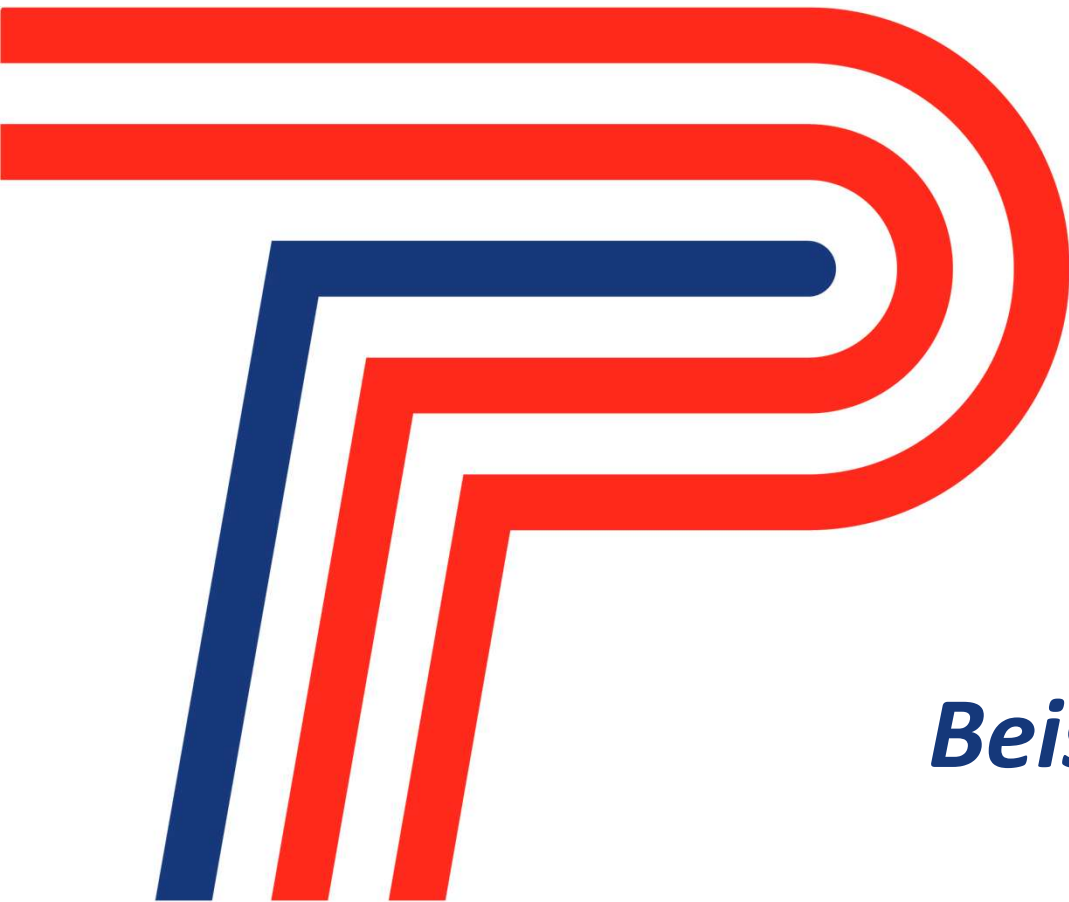
Bundesamt für Strassen ASTRA

Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrzeugen (Stand 1. Juli 2025)

PDF749.95 kB1. Juli 2025

Benützung von Radwegen

PDF190.87 kB24. Juni 2025



Beispiele aus der Praxis

Häufigste Unfallursachen

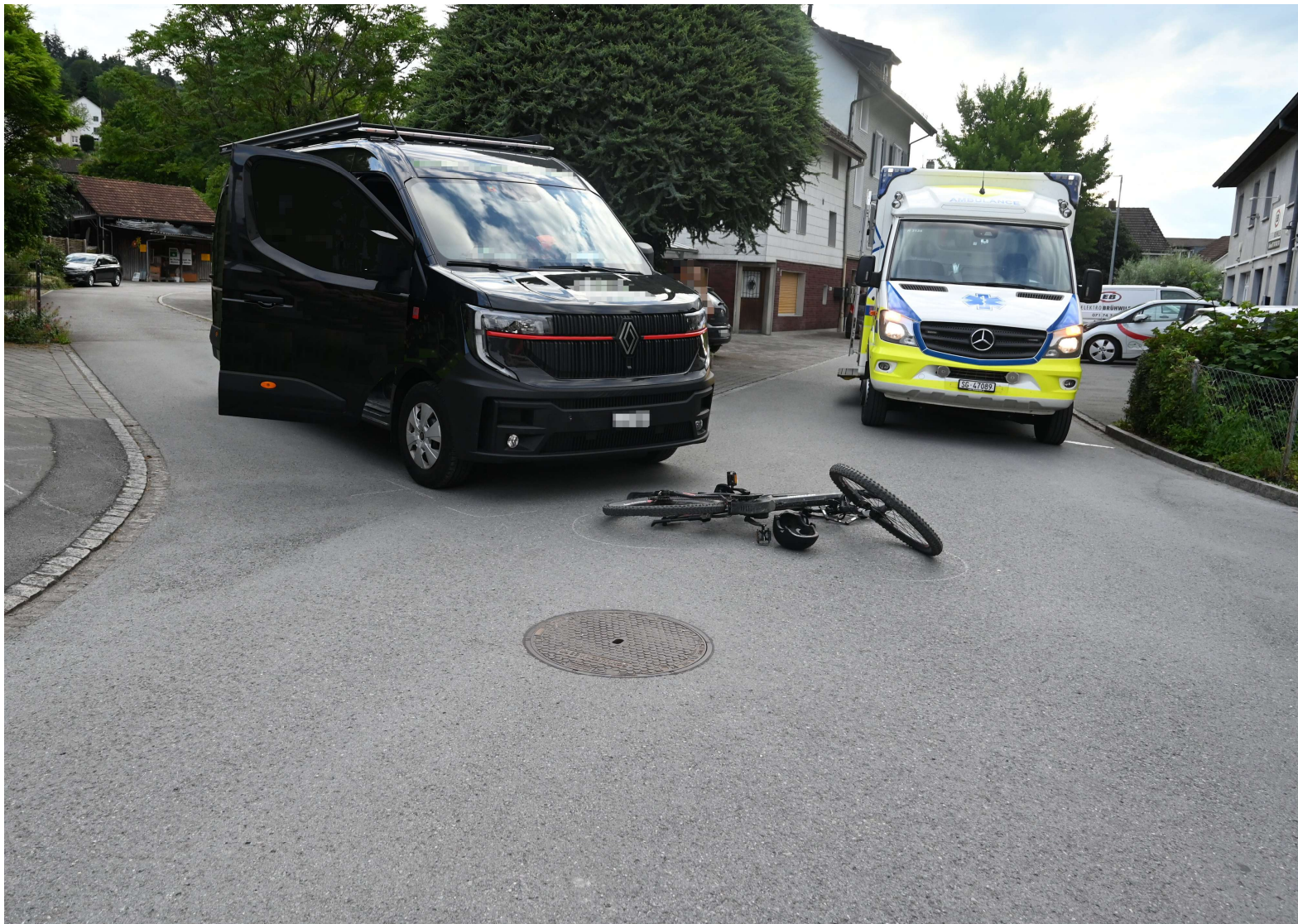


Unaufmerksamkeit /
Ablenkung

Missachten Vortritt

Ungenügender Abstand





Fahrweid: Bube nach Sturz mit E-Trottinett schwer verletzt

Medienmitteilung 19.12.2025

Bei einem Sturz mit einem E-Trottinett hat sich ein Bube am Freitagnachmittag (19.12.2025) in Fahrweid (Weiningen) schwere Verletzungen am Kopf zugezogen.



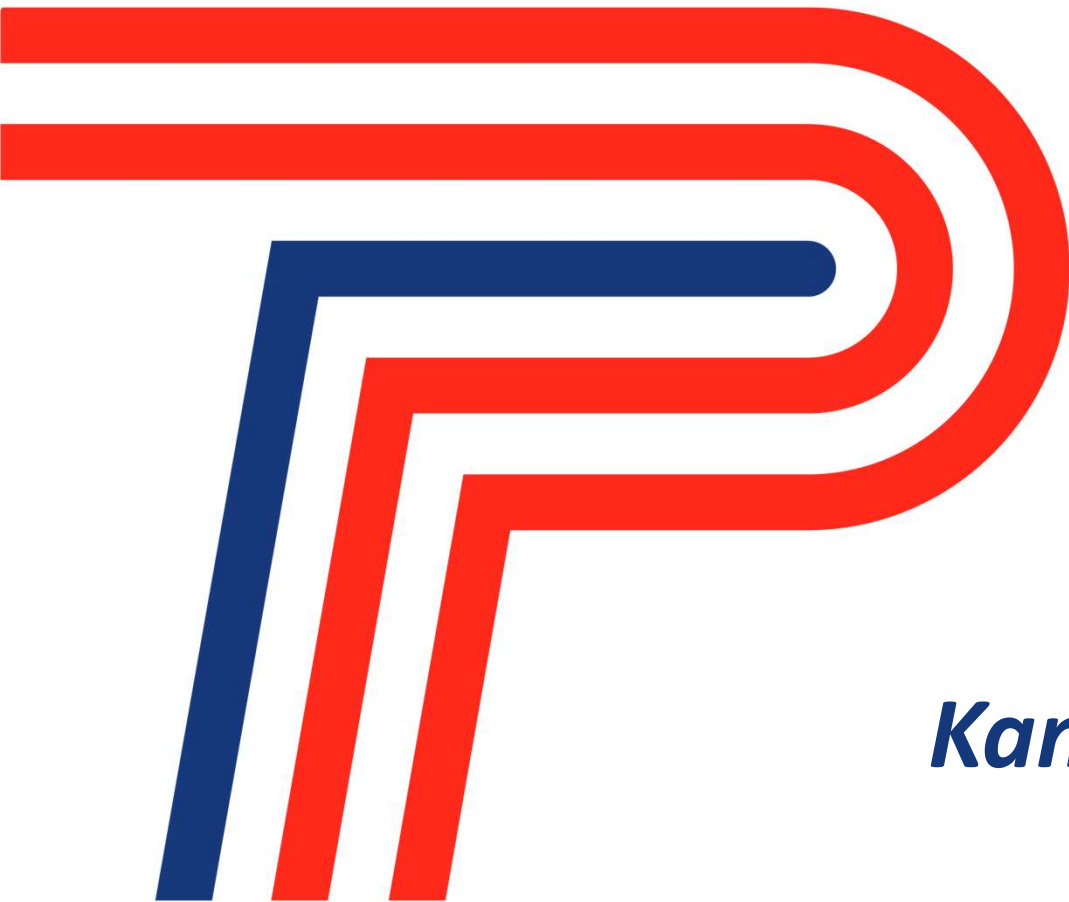


Gegen 13.30 Uhr ist ein 13-jähriger Junge mit einem E-Trottinett auf der Brunastrasse von Brunau in Richtung Schulhaus Fahrweid gefahren. Aus noch nicht geklärten Gründen verlor er die Kontrolle über das Fahrzeug und stürzte. Er erlitt schwere Kopfverletzungen und musste nach der Erstversorgung am Unfallplatz mit einem Rettungshelikopter in ein Spital geflogen werden.

Die genaue Unfallursache wird durch die Kantonspolizei Zürich und die Jugendanwaltschaft abgeklärt. Nach ersten Erkenntnissen handelt es sich beim verwendeten E-Trottinett um ein nicht für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassenes Fahrzeug. Für die Unfallaufnahme musste die Brunastrasse im Bereich des Unfalls gesperrt werden. Die Feuerwehr übernahm die notwendige Verkehrsregelung.

Zusammen mit der Kantonspolizei Zürich standen der Rettungsdienst des Spitals Limmattal, die Alpine Air Ambulance sowie die Feuerwehren Weiningen und Engstringen im Einsatz.





Kampagne "ichkanndas.ch"

Kampagne "ichkanndas.ch"

- Die Kampagne besteht aus 2 – Teilen:

- 1. Teil: Broschüre für die Eltern

Die Broschüre wurde von
Samuel Glättli, Globi Illustrator
gezeichnet.

Kosten: Broschüre CHF 1.40



Kampagne "ichkann das.ch"

- Die Kampagne besteht aus 2 – Teilen:
- 2. Teil: Leuchtorden (Magnet) für die Kindergartenkinder

Kosten: Leuchtorden CHF 1.70



Kampagne "ichkanndas.ch"

- Die Kampagne kommt bei Eltern, Lehrpersonen und den Kindergartenkindern sehr gut an
- Rückmeldungen
- Gesamtkosten: Total CHF 3.10
- Was kostet ein Café Crème?



Kampagne "ichkanndas.ch"





Kampagne "ichkanndas.ch"

- *ichkanndas.ch*



Verkehrs-Lotsinnen und – Lotsen (Patrouilleure)



repol
aargau
IHRE REGIONALPOLIZEIEN



Lotsendienst am Fussgängerstreifen

Instruktion Lotsendienst am Fussgängerstreifen
für angehende Lotsinnen und Lotsen

Verkehrs-Lotsinnen und -Lotsen

- Verkehrslotsen Informationen
- TCS www.tcs.ch/de/firmen/ratgeber/material-publikationen/fuer-schulen-behoerden/lotsen-am-fussgaengerstreifen.php
- Bfu www.bfu.ch/de/ratgeber/patrouilleure

Verkehrs-Lotsinnen und -Lotsen

- Die Gemeinden beantragen bei ihrer zuständigen Repol die Einrichtung eines Lotsendienstes.
- Die Einsatzplanung der Lotsen und eine allfällige Entlohnung erfolgt durch die Gemeinde.
- Die Lotsen werden durch die jeweilige Repol in einem Theorie- und Praxisteil ausgebildet.
- Durch die Repol werden die ausgebildeten Lotsen dem TCS für die Versicherung gemeldet.
- Die Einsätze werden sporadisch durch die Repol kontrolliert.

Verkehrs-Lotsinnen und -Lotsen

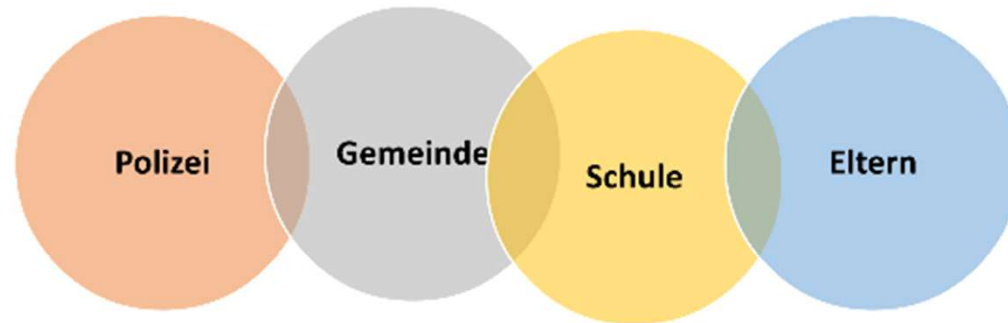
- Die Repol Aargau empfiehlt wie die bfu erwachsene Personen für den Lotsendienst einzusetzen.
- **Vorschlag der Repol Aargau:** Den Eltern die Möglichkeit des "Pedibus" schmackhaft machen.
- **Vorteile:** Keine Planung, keine Kosten und keine fixe "Einbindung der Gemeinde". Viele Eltern können sich daran flexibel und unkompliziert beteiligen.

Verkehrs-Lotsinnen und -Lotsen

- Zusammenarbeit



Der Lotsendienst funktioniert im Zusammenspiel von



"Gemeinsam sorgen wir für sichere Schulwege."

Verkehrs-Lotsinnen und -Lotsen

Gesetzliche Grundlagen der Tätigkeit der Schüler-Verkehrsdienste

Die Tätigkeit der Schüler-Verkehrsdienste ist in der Signalisationsverordnung geregelt.

Art. 67 Abs. 3:

«Die Verkehrsregelung durch Schüler-Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.»

Art. 67 Abs. 1:

«Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen: Der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-Verkehrsdienste.»

Art. 66 Abs. 5:

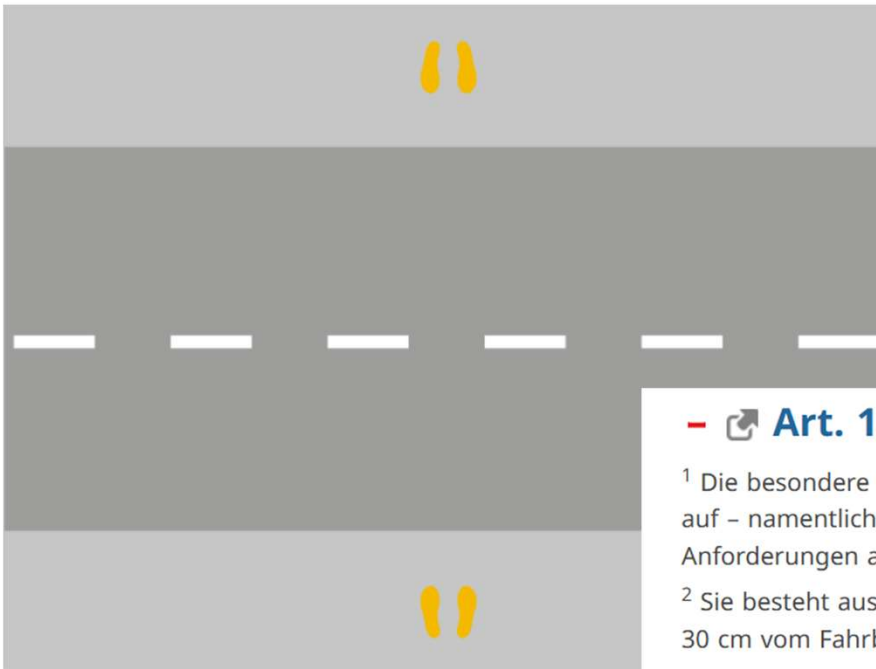
Das Gebot zum Halten wird im weiteren gegeben: Durch Schüler-Verkehrsdienste bei der Verkehrsregelung mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung des Signals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01), nachts

oder wenn die Witterung es erfordert, mit einer Stablampe oder Kelle mit rotem Licht»



Eine Möglichkeit (SSV Art. 12)

-  7. Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen (Art. 12)



- **Art. 12** Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen

¹ Die besondere Markierung «Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen» kann verwendet werden, um auf – namentlich für Kinder – geeignete Stellen zum Queren der Fahrbahn hinzuweisen, wo die verkehrstechnischen Anforderungen an einen Fussgängerstreifen nicht gegeben sind.

² Sie besteht aus gelben Schuhabdrücken, die in der Regel auf beiden Seiten der Fahrbahn auf dem Trottoir 10 bis 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt angebracht werden.

Fragerunde





Kontakt

Wm mbA R. Schneider

Leiter Verkehrsinstruktion

Leiter Koordinationsgruppe VI Repol Aargau

Regionalpolizei Zurzibiet

Sonnengasse 10

CH-5313 Klingnau AG

Telefon Direkt +41 56 200 68 03

Mobile +41 79 636 70 05

E-Mail [roger.schneider\(at\)repol.ag.ch](mailto:roger.schneider(at)repol.ag.ch)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

